



## 1.7 Kosten- und Honorarordnung

Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes vom 13.06.2018.

Die unter 2. aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäße oder auftragsgemäße Tätigkeit für den DKV erwachsenden Aufwendungen.

Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln

- a) Die Mitglieder des DKV-Präsidiums und erweitertem Präsidium nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
- b) Die Referenten/innen und alle anderen anspruchsberechtigten Personen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums bzw. gemäß Haushaltsplan.

### 2. Anspruchsberechtigte Personen

- 2.1 Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums
- 2.2 Referenten/innen des DKV
- 2.3 Mitglieder des Schiedsgerichts
- 2.4 Mitglieder der medizinischen Kommission
- 2.5 Rechnungsprüfer/innen
- 2.6 Sportdirektor, Bundestrainer, Assistenztrainer, Leistungssportkoordinator, Mentaltrainer, Nachwuchstrainer, Wiss. Koordinator, Kaderathleten/innen
- 2.7 Mitglieder des DKV im Einsatz bei Veranstaltungen des DKV als:
  - 2.7.1 Bundesausbilder bei der Leitung von Lehrgängen und für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des DKV, sowie Dan-Prüfer bei der Abnahme von Dan-Prüfungen.
  - 2.7.2 Angestellte des Verbandes
- 2.8 Sonstige vom Präsidium eingesetzte Personen

### 3. Kostenarten

- 3.1 Folgende Kosten können auf Antrag und mit Belegen beim DKV abgerechnet werden, wenn sie einer Maßnahme zugeordnet oder eine Einladung die Grundlage bildet:  
Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Bus- und Taxikosten, Mietwagen- und Flugkosten, Parkgebühren, Bewirtungskosten, Visagebühren, medizinisches Material, Porto, Bürobedarf und Honorare gemäß dieser Ordnung.  
Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verkehrsverstöße.

### 4. Erstattungen

- 4.1 Fahrtkosten
  - 4.1.1 Fahrten  
mit dem PKW  
mit der Bundesbahn 2. Klasse, Sparpreis oder mit Begründung 1. Klasse  
mit einem Mietwagen oder mit dem Flugzeug, wenn dies kostenmäßig günstiger ist oder eine Fahrtstrecke bei über 500 km liegt (ohne Begründung).





Für die Anreise mit dem PKW werden pro Fahrkilometer 0,26 Euro erstattet. Es ist anzustreben Fahrgemeinschaften zu bilden.

Es sollten grundsätzlich nur öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. In Ausnahmefällen können Taxen und Mietwagen benutzt werden, hierbei bedarf es aber einer Begründung u.a. über die Notwendigkeit.

Grundsätzlich ist der kürzeste Weg und die kostengünstigste Lösung zu wählen.

#### **4.2 Tagegelder gemäß BRKG**

### **5. Entschädigungen**

Aufsichtsführende Personen und Referenten erhalten neben der Fahrkostenerstattung, dem Tage- und Übernachtungsgeld, für ihre Tätigkeit je angefangene Stunde folgende Honorare:

#### **5.1 Prüfer mit der A-Lizenz 25 Euro**

Eine Prüferstunde rechnet sich als Unterrichtsstunde mit 45 Minuten.

Dan-Prüfer/innen sind so einzusetzen, dass die Prüfungen in Wohnortnähe stattfinden.

Fahrtkosten werden maximal bis zu einer einfachen Entfernung von 400 km erstattet sowie höchstens eine Übernachtung.

#### **5.2 Lehrkräfte und Ausbilder des DKV erhalten für ihre Einsätze pro Unterrichts- oder Trainingseinheit (UE 45 Minuten) 35 Euro.**

##### **5.2.1 Assistenztrainer erhalten pro Einsatztag (8 UE) 300 Euro.**

Bei geringerer Anzahl von UE sind prozentuale Kürzungen möglich.

##### **5.2.2 Koordinatoren erhalten pro Einsatztag (8 UE) 450 Euro. Bei geringerer Anzahl von UE sind prozentuale Kürzungen möglich.**

Für Verwaltungsaufgaben sofern diese nicht an den Einsatztagen erledigt werden können, werden auf Einzelnachweis bis max. 10 Std. monatlich nach dieser Ordnung vergütet.

##### **5.2.3 Nachwuchstrainer Kumite und Kata erhalten pro Einsatztag (8 UE) 250 Euro. Bei geringerer Anzahl von UE sind prozentuale Kürzungen möglich.**

##### **5.2.4 Nachwuchstrainer Junioren Kumite erhält pro Einsatzstunde (45 Minuten) 30 Euro bei monatlich max. 30 Stunden Einsatzzeit.**

##### **5.2.5 Mental-Couch erhält pro Einsatztag 200 Euro.**

##### **5.2.6 Alle Vor- und Nacharbeitszeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung.**

Die monatlichen Abrechnungen sind gemäß dem Stunden- und Einsatztagenachweis des DKV nachzuweisen.





**5.3** Bundestrainer und Sportdirektor als Honorarkräfte erhalten im 1. Einsatzjahr pro Einsatztag für max. 8 UE à 45 Minuten 450 Euro.

Ab dem 2. Einsatzjahr bei entsprechenden Erfolgen ihrer Tätigkeit pro Einsatztag für max. 8 UE 600 Euro.

Die jährlichen Einsatztage werden in der Jahressportplanung festgelegt.

Ein Einsatztag für Bundestrainer wird nur für Wettkampftage, Training, Meisterschaften und Turnieren gewährt.

Bei einer geringeren Anzahl an UE sind prozentuale Kürzungen möglich.

Reisezeiten an An- und Abreisetagen werden nach dem BRKG abgerechnet.

Einsätze für alle geplanten Kader-Maßnahmen (alle Kader) sind im Zuge einer Sportplanung mit Einsatzdauer, Trainingsort und einer Einnahmen/Ausgabenplanung beim DKV-Präsidium anzumelden. Die Durchführung ist vom DKV-Präsidium zu bestätigen.

Für Verwaltungsaufgaben sofern diese nicht an den Einsatztagen erledigt werden können werden auf Einzelnachweis bis max. 20 Stunden monatlich nach dieser Kosten- und Honorarordnung vergütet.

Hierfür wird ein zusätzlicher Stundensatz (60 Minuten) von 35 Euro gewährt.

Die monatlichen Abrechnungen sind gemäß dem Stunden- und Einsatztagenachweis des DKV nachzuweisen.

**5.4** Alle Kampfrichter mit der A-Lizenz erhalten 100 Euro (*ab 01.01.2021 115 Euro*) pro Einsatztag (ob Finale oder nicht)

Alle Kampfrichter mit der B-Lizenz erhalten 85 Euro (*ab 01.01.2021 100 Euro*) pro Einsatztag (Kampfrichter mit B-Lizenz werden grundsätzlich nicht in Finale eingesetzt).

Die Mattenchefs und der/die Referent/in erhalten 110 Euro (*ab 01.01.2021 125 Euro*) pro Einsatztag.

**5.4.1** Internationale Kampfrichter erhalten bei ihren Einsätzen bei einer Europa/-Weltmeisterschaft/ Premier League K1 pro Einsatztag:

mit WKF/EKF B-Lizenz	80 Euro
mit WKF/EKF A-Lizenz	105 Euro
als Mattenchef	155 Euro
mit Kata und Kumite-Lizenz	135 Euro

**5.4.1.1** Für ihren Einsatz bei Sondermaßnahmen (z.B. internationaler Länderkampf) erhalten sie ein Honorar von 102 Euro.

**5.5** Mitglieder der Wettkampfkommission erhalten pro kompletten Einsatztag ab Deutsche Meisterschaft 102 Euro, für einen halben Einsatztag 50 Euro.

Für die Vorbereitung einer Deutschen Meisterschaft (Auslosung) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erstattet.

**5.6** Wettkampfarzte erhalten für Veranstaltungen des DKV einen Tagessatz von 250 Euro pro Einsatztag. Reisezeiten an An- u. Abreisetagen werden nach dem BRKG abgerechnet.





- Sonstiges medizinisches Personal erhält zwischen 25 Euro bis 51 Euro je nach halbem bzw. ganzem Tagessatz.
- Verbandärzte im Einsatz mit der Nationalmannschaft des DKV erhalten 400 Euro pro Einsatztag. Reisezeiten an An- u. Abreisetagen werden nach dem BRKG abgerechnet.
- Physiotherapeuten im Einsatz mit der Nationalmannschaft des DKV erhalten 250 Euro pro Einsatztag. Reisezeiten an An- u. Abreisetagen werden nach dem BRKG abgerechnet. Medizinisches Verbrauchsmaterial im Einsatz mit der Nationalmannschaft kann vom Verbandarzt und Physiotherapeuten unter Nachweis von Rechnungen extra abgerechnet werden.
- Der Leiter der medizinischen Kommission erhält für seinen Arbeits- und Zeitaufwand eine monatliche, pauschale Vergütung von 80 Euro, der Vertreter 60 Euro und der Anti-Doping-Beauftragte 50 Euro.

**5.7** Rechnungsprüfer und Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung von 51 Euro pro Tag.

**5.8** Lehrgangleiter und Organisator bzw. aufsichtführende Personen erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 Euro für max. 3 Tage.

Lehrgangleiter bzw. aufsichtführende Personen bei Jugendmaßnahmen erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 Euro für max. 3 Tage. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Maßnahmen über 3 Tage bedarf einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung.

Vom DKV-Präsidium eingesetzte Personen für Sonderaufgaben erhalten eine gesonderte Honorarvergütung.

**5.9** Auslandsreisen: Das Auslandstagegeld wird nach BRKG gezahlt.

**5.10** Repräsentationsauslagen, Auslagen für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft an offizielle Gäste des DKV, an Mitglieder des DKV-Präsidiums oder deren Beauftragte können im nachgewiesenen, angemessenen Umfang als Repräsentationskosten erstattet werden. Entsprechende Vorgaben bedürfen jeweils grundsätzlich des Einvernehmens mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister.

**5.11** Für Demonstrationen (bis 2 Teilnehmer/innen) kann ein Honorar in Höhe von 600 Euro pro Demo-Team erstattet werden. Für Demonstrationen (über 2 Teilnehmer/innen) kann ein Honorar in Höhe von 800 Euro erstattet werden.

**5.12** Eine Ausrichterpauschale kann beantragt werden und beträgt pro Tag max. für:

<b>Deutsche Meisterschaft</b>	<b>700 Euro pro Tag/pro Tatami</b>
German Open /Premier League	5.000 Euro
DKV-Tag	700 Euro
Shotokan-Cup	1.500 Euro





Vor jeder Ausrichtung einer DKV-Veranstaltung ist mit dem Präsidium eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

**5.13** Personen, die in den internationalen Gremien der EKF und WKF als Chairman oder EC-Member tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 150 Euro pro Einsatztag bis max. 3.000 Euro pro Jahr oder i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG in Höhe von max. jedoch 720 Euro pro Kalenderjahr.

**5.14** Die Nutzungsgebühr (gemäß EstG §22 Nr. 3) für die Bereitstellung eines Dojos für DKV-Veranstaltungen beträgt 75 Euro pro Tag.

**5.15** Das Präsidium und die Referenten/innen (erweitertes Präsidium) erhalten eine monatliche Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand:

Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister	von je 500 Euro
Referenten/innen	je 105 Euro

Soweit das Präsidium und die Referenten/innen des erweiterten Präsidiums eine Vergütung nach Ziffer 5.13 erhalten, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung

**5.15.** Doppelabrechnungen sind nicht möglich.

**5.16** Alle Vergütungen an Honorarkräfte sind Bruttobeträge inkl. MWST.

## **6. Verfahren**

Grundsätzlich sollten kostengünstige Reisebuchungen wie z.B. Wochenend-Spartarife

- a) für Bundesbahn und Flugzeug
- b) Gruppenreise mit der Bundesbahn oder durch rechtzeitige und vernünftige Planung vorgenommen werden.

**6.1** Für Anträge auf Kostenerstattung sind die vom DKV ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

**6.2** Bei freier Verpflegung ist vom vollen Tagessatz

- für das Frühstück um 20%
- für das Mittagessen um 40%
- für das Abendessen um 40%

in Abzug zu bringen. Dies gilt auch wenn eine bereitgestellte freie Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

**6.3** Für Tätigkeiten am Wohnort oder Orten des angrenzenden Kreisgebietes werden bei





notwendiger Verpflegung außer dem Hause die nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des entsprechenden Tagesgeldsatzes erstattet.

- 6.4** Für Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung ohne Nachweis 20,00 Euro erstattet. Die nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung werden erstattet soweit sie unvermeidbar oder sonst notwendig waren, bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, ist 4,80 Euro vom Tagesgeld abzuziehen. Bei gewährter freier Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch wenn eine bereitgestellte freie Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.
- 6.5** Reisekosten sind spätestens innerhalb von 6 Wochen abzurechnen, da sonst ein Anspruch unwiderruflich entfällt. Sonstige Kosten müssen spätestens nach 3 Monaten abgerechnet werden, da sonst ebenso der Anspruch unwiderruflich entfällt. Bei Überschreitung dieser Fristen ist die Genehmigung auf Erstattung des Schatzmeisters einzuholen. Abrechnungen erfolgen grundsätzlich mit Belegen.  
Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit muss gewahrt bleiben.
- 7.** Der Kostenvorschuss für den Antrag auf Erteilung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 31 Abs. 4 der DKV-Satzung beträgt 256 Euro.

Diese Kostenordnung tritt gemäß Beschluss der Bundesversammlung vom 24.11.2018 mit Wirkung vom 1.1.2019 in Kraft und wurde durch Beschluss der Bundesversammlung am 30.11.2019 geändert.

